

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Montag, 6. März 2017 08:32
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 05/2017 von Burhoff-Online: 24 Beschlüsse des OLG Hamm neu eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 06.03.2017
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

Am 6.3.2017 sind neuere Beschlüsse des OLG Hamm auf der Homepage eingestellt worden:

1. 1 RBs 109/15 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Die Benutzung eines Inohr-Headsets, welches anstelle eines Mobiltelefons oder Hörers eines Autotelefons benutzt und während der Fahrt gehalten wird, erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1a StVO.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1899.htm

2. 3 Ws 408/16 OLG Hamm: Beschwerde;

Zum Widerruf der Strafaussetzung bei einem Jugendlichen.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1900.htm

3. 5 RVGs 79/16 OLG Hamm: Pauschgebühr;

Auch bei ein einem auf einzelne Verfahrensabschnitte beschränkten Antrag ist stets im Wege der Gesamtschau zu prüfen, ob die dem Verteidiger für seine Tätigkeit im gesamten Verfahren gewährte Regelvergütung insgesamt noch zumutbar ist oder ob ihm wegen besonderer Schwierigkeiten in einem Verfahrensabschnitt mit der dafür vorgesehenen Gebühr ein ungerechtfertigtes Sonderopfer abverlangt wird.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1901.htm

4. 1 RBs 233/16 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Zur Versagung des rechtlichen Gehörs durch Nichtbescheidung von Beweisanträgen.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1902.htm

5. 5 RVs 82/16 und 5 Ws 360/16 OLG Hamm: Revision Beschwerde;

1. Vertretung des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung.

2. Anforderungen an schriftliche Verteidigervollmacht bei Nichterscheinen des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung.

3. Voraussetzungen für zulässiges Wiedereinsetzungsgesuch nach §§ 329 Abs. 7, 45 StPO bei Erkrankung.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1903.htm

6. 5 Ws 318/16 OLG Hamm: Beschwerde;

Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft bei Teilfreispruch und Verurteilung zu Geldstrafe. Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Geldstrafe und Entschädigung für die nicht mehr anrechenbare über die Geldstrafe hinausgehende Untersuchungshaft.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1904.htm

7. 1 RVs 85/16 OLG Hamm: Revision;

Einem ohne jede weitere Begründung angebrachten Revisionsantrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache ist für sich genommen keine ordnungsgemäß erhobene Sachrüge zu entnehmen.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1905.htm

8. 1 VAs 151/16 OLG Hamm: Beschwerde;

Für ein Begehren eines Rechtsanwaltes, eine Maßregelvollzugsanstalt zu verpflichten, ihn bei Mandantenbesuchen und gerichtliche Anhörungen abweichend von allgemein aufgestellten und in ihrer Geltung als solcher nicht angegriffener Durchsuchungsregelungen der Klinik nicht zu durchsuchen und auch eine Durchsuchung der mitgeführten Sachen zu unterlassen, ist der Rechtsweg gemäß der § 23 ff. EGGVG aufgrund der Subsidiaritätsregelung des § 23 Abs. 3 EGGVG nicht gegeben, sondern das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung gemäß der §§ 109 ff., 138 Abs. 3 StVollzG eröffnet.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1906.htm

9. 1 Vollz (Ws) 479/16 OLG Hamm: Beschwerde;

Eine lediglich andere Bewertung der Gefährlichkeit von Gegenständen (hier: Spielkonsole Playstation II "lighth") durch die Behörden stellt keinen neuen Umstand im Sinne des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG NRW dar, der den Widerruf einer erteilten Genehmigung zu deren Besitz oder Beschaffung rechtfertigt, ebenso auch nicht allein der Erlass einer ministeriellen Verordnung, nach deren Inhalt die Genehmigung des Besitzes bestimmter Gegenstände generell für unzulässig erklärt wird.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1907.htm

10. 1 Vollz (Ws) 385/16 OLG Hamm: Beschwerde;

1. Auch wenn eine mit einer völligen Entkleidung verbundene Durchsuchung eines Sicherungsverwahrten aufgrund einer nach § 64 Abs. 2 SVVollzG NRW zulässigen allgemeinen Durchsuchungsanordnung der Vollzugsanstalt erfolgen soll, bedarf es jeweils einer auf den Einzelfall bezogenen Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der allgemeinen Anordnung zur Durchführung körperlicher Durchsuchungen im entkleideten Zustand. Die Vollzugsbehörde muss deshalb vor Durchführung der Durchsuchung nachvollziehbar ihr Ermessen ausüben, wenn für die handelnden Vollzugsbediensteten erkennbar ist oder jedenfalls mit praktikablem Aufwand erkennbar gemacht werden könnte, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Gefahr eines Einschmuggelns von Gegenständen fernliegen könnte.

2. Allein schon das Unterlassen einer entsprechenden Ermessensausübung führt zur Rechtswidrigkeit einer Durchsuchung in vollständig entkleidetem Zustand.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1908.htm

11. 4 RBs 11/17 OLG Hamm: Revision Rechtsbeschwerde Beschwerde Haftprüfung durch das OLG Pauschgebühr Justizverwaltungssache Antrag auf gerichtliche Entscheidung;

Die Behauptung, dass es bei einem bestimmten Messverfahren zu Messungenauigkeiten von "bis zu 2 km/h" kommen könne, bietet jedenfalls dann dem Tatgericht keinen für die Rechtsbeschwerde relevanten konkreten Anhaltspunkt für eine erörterungsbedürftige Fehlerquelle der Messung, wenn die behauptete Messungenauigkeit weniger als der vorgenommene Toleranzabzug beträgt und die Fehlerquelle von Seiten des Betroffenen behauptet wurde.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1909.htm

12. 1 Vollz (Ws) 281/16 OLG Hamm: Beschwerde;

1. Zum notwendigen Inhalt eines Therapie- und Eingliederungsplanes im Sinne des § 16 MRVG NRW.

2. Der Therapie- und Eingliederungsplan hat sich neben der Darlegung des bisherigen Behandlungsverlaufes gerade auch mit den zukünftig erforderlichen Behandlungsmaßnahmen auseinander zu setzen, diese mit hinreichender Deutlichkeit darzustellen und jeweils bezogen auf die in § 16 Abs. 2 Satz 1 MRVG NRW genannten Bereiche (namentlich die medizinische, psychotherapeutische und heilpädagogische Behandlung, Pflege, Unterricht, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Arbeit, Lockerung und Eingliederung) nachvollziehbar aufzuführen, durch welche konkreten Behandlungsmaßnahmen die jeweiligen Behandlungsziele im Planungszeitraum erreicht werden sollen.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1910.htm

13. 1 Vollz(Ws) 403/16 OLG Hamm: Beschwerde;

1. Ein tatsächliches Handeln der Vollzugsanstalt gegenüber einem Sicherungsverwahrten stellt zumindest dann eine unmittelbar nach den §§ 109 ff. StVollzG anfechtbare Maßnahme dar, wenn eine Rechtsbeeinträchtigung in der Form geltend gemacht wird, dass – über die Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit hinausgehend – ein Eingriff in eine dem Betroffenen grundsätzlich zunächst ohne Einschränkung und etwaigen Erlaubnisvorbehalt durch Gesetz ausdrücklich zugestandene Rechtsposition gegeben sei.

2. Würde in einem solchen Fall der Betroffene darauf verwiesen, zunächst einen Antrag auf Unterlassen bzw. Beseitigung der vorhandenen Einschränkungen zu stellen und gegebenenfalls bis zum Erlass einer anfechtbaren Entscheidung einen Zeitraum von bis zu drei Monaten (vgl. § 113 Abs. 1 StVollzG) zu warten zu müssen, wäre dies insbesondere im Rahmen von Eingriffen in den grundrechtsrelevanten Bereich mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1911.htm

14. 1 Ws 408/16 OLG Hamm: Beschwerde;

1. Ein sachlicher Zusammenhang im Sinne der §§ 3, 13 StPO besteht, wenn bei einer prozessualen Tat mehrere Beteiligte als Täter oder Teilnehmer beschuldigt werden; dabei ist für jeden Beteiligten der Gerichtsstand bei dem Gericht begründet, das auch nur für einen der Beteiligten zuständig ist.

2. Eine grundsätzliche Auslegung dahingehend, dass bei gleichzeitiger Anklage gegen Täter und Gehilfen ein Vorrang des für die Handlungen des Täters begründeten Gerichtsstandes besteht, findet in den gesetzlichen Regelungen keine Stütze

3. Der Gerichtsstand des Zusammenhangs steht im Rahmen des der Staatsanwaltschaft bei der Wahl des Gerichtsstandes zustehenden und lediglich unter Willküraspekten überprüfaren Auswahlermessens grundsätzlich gleichwertig neben den anderen Hauptgerichtsständen gemäß der §§ 7 bis 11 und 13 a StPO.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1912.htm

15. 4 RBs 7/17 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Wird eine Verfahrensrüge auf eine rechtsfehlerhafte Behandlung eines Beweisantrages gestützt, so muss sich aus dem Rügevorbringen ergeben, dass der entsprechende Beweisantrag in der Hauptverhandlung gestellt wurde (und nicht etwa nur schriftsätzlich vor der Hauptverhandlung).

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1913.htm

16. 4 Ws 372/16 OLG Hamm: Beschwerde;

1. Ein Beschluss der Strafvollstreckungskammer, dass die Maßregel fortduere, beinhaltet der Sache nach – neben der Entscheidung über die Frage der Erledigung - zugleich die Entscheidung, dem Probanden die Vollstreckung der Reststrafe nicht zur Bewährung auszusetzen.

2. Wird die Maßregel (hier: der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) nach § 67d Abs. 5 StGB für erledigt erklärt, so ist eine Anordnung nach § 67 Abs. 5 S. 2 StGB zu treffen, wenn eine nicht zur Bewährung ausgesetzte, mit der Maßregel verhängte, (Rest-)Strafe im Strafvollzug verbüßt werden soll. Bei der Regelung des § 67 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 StGB handelt es sich um eine Vorschrift, die die Art des Vollzuges, nicht hingegen den Rechtscharakter desselben betrifft.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1914.htm

17. 1 Vollz (Ws) 458/16 OLG Hamm: Beschwerde;
Zur Betreuung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1915.htm

18. 4 Ws 364/16 u. 365/16 OLG Hamm: Beschwerde;
Zur Vorlagepflicht nach § 121 Abs. 2 Nr. 3 GVG bei "divergierenden" obergerichtlichen Entscheidungen in unterschiedlichen Verfahrensarten (einerseits: § 119a StPO; andererseits: § 67c Abs. 1 StGB).

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1916.htm

19. 4 Ws 380/16 OLG Hamm: Revision Rechtsbeschwerde Beschwerde Haftprüfung durch das OLG Pauschgebühr Justizverwaltungssache Antrag auf gerichtliche Entscheidung;
Zur Frage der Anerkennung der Möglichkeit eines konkludenten Verzichts der Staatsanwaltschaft auf eine mündliche Sachverständigenanhörung und den Auswirkungen eines ggf. nicht anzuerkennenden Verzichts im Rahmen einer Beschwerde des Untergebrachten.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1917.htm

20. 3 RVs 90/16 OLG Hamm: Revision;

Zu den Anforderungen/Voraussetzungen bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das AufentG.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1918.htm

21. 5 Ws 303 u. 304/16 OLG Hamm: Beschwerde;

1. Führungsaufsicht nach Vollverbüßung unter Berücksichtigung einer wegen Erledigung der Maßregel bereits eingetretenen Führungsaufsicht.

2. Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes bei Ausgestaltung der Kontrollweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB.

3. Kostentragung bei Suchtmittelkontrollen i.S.d. § 68b Abs. 1 S.1 Nr. 10 StGB.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1919.htm

22. 3 Ws 370/16 OLG Hamm: Beschwerde;

1. Eine im Rahmen der Führungsaufsicht gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB erteilte Abstinenzweisung wird regelmäßig (nur) dann verhältnismäßig sei, wenn sie gegenüber einer Person angeordnet wird, die ohne weiteres zum Verzicht auf den Konsum von Suchtmitteln fähig ist.

2. Für die Erteilung einer Abstinenzweisung nach § 56c StGB im Rahmen der Bewährungsaufsicht gilt dies nicht, da hier nicht die Verhängung einer neuen Strafe nach Vollverbüßung der festgesetzten Strafe droht, sondern lediglich die Fortsetzung der Vollstreckung einer bereits angeordneten Strafe und dieses auch nur für den Fall "gröblicher" oder "beharrlicher" Weisungsverstöße.

3. Es ist daher ausreichend, wenn die Frage, ob der suchtmittelabhängige Verurteilte unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse, des Grades seiner Abhängigkeit und des Verlaufs und des Erfolgs der bisherigen Therapiebemühungen überhaupt zu nachhaltiger Abstinenz in der Lage ist, im Rahmen der Entscheidung über einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung geprüft wird.

4. Im Rahmen dieser Prüfung gibt es Korrektive, die verhindern, dass die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wird, obwohl die Erfüllung der Weisung unzumutbare Anforderungen an den Verurteilten stellt; denn ein Widerruf kommt nur bei einem gröblichen oder beharrlichen Verstoß in Betracht, der zudem im Fall von Suchtmittelabhängigkeit für den Verurteilten vermeidbar sein muss.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1920.htm

23. 4 RBs 11/17 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Die Behauptung, dass es bei einem bestimmten Messverfahren zu Messungenauigkeiten von "bis zu 2 km/h" kommen könne, bietet jedenfalls dann dem Tatgericht keinen für die Rechtsbeschwerde relevanten konkreten Anhaltspunkt für eine erörterungsbedürftige Fehlerquelle der Messung, wenn die behauptete Messungenauigkeit weniger als der vorgenommene Toleranzabzug beträgt und die Fehlerquelle von Seiten des Betroffenen behauptet wurde.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1921.htm

24. 1 Ws 510/16 OLG Hamm: Beschwerde;

Die (auch) aufgrund des persönlichen Eindrucks in der Hauptverhandlung getroffene Entscheidung über die Außervollzugsetzung eines Haftbefehls unterliegt nur einer eingeschränkten Überprüfung durch das Beschwerdegericht.

http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1923.htm

Derzeit laufen beim ZAP-Verlag noch immer Sonderaktionen zu folgenden (Strafrechts)Titeln. Es handelt sich um sog. "Mängelexemplare", also vornehmlich um Exemplare aus Retouren. In den Büchern steht alles drin, aber es kann sein, dass z.B. der Schutzumschlag fehlt o.Ä. Es handelt sich um folgende Titel:

Handbuch für das strafrechtliche **Ermittlungsverfahren**, 7. Auflage 2015, statt 119,00 EUR als Mängelexemplar nur 94,90 EUR, Sie sparen 24,10 EUR.

Handbuch für die strafrechtliche **Hauptverhandlung**, 8. Auflage 2016, statt 109,00 EUR als Mängelexemplar nur 87,90 EUR, sie sparen 21,10 EUR.

Und der Newcomer – das vierte Handbuch im Quartett:

Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**, 1. Auflage 2016, statt 109,00 EUR als Mängelexemplar nur 87,90 EUR, Sie sparen 21,10 EUR.

"**Ludovisy/Eggert/Burhoff**, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", als Mängelexemplar statt 139 EUR für nur 99,90 EUR,

"**Burhoff** (Hrsg.), **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?, als Mängelexemplar für nur 76,90 EUR statt 109 EUR,

Wer bestellen und sich seine Exemplare sichern möchte, einfach beim [Bestellformular](#) die entsprechenden Bücher eintragen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferung aus diesem Sonderangebot kein Rückgaberecht besteht.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#) .

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGREport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

[Abbestellen](#)